

Geschäftsreglement des Nationalrates Revision

Bericht der Kommission des Nationalrates

vom 15. Juni 1984

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kommission Parlamentsreform unterbreitet Ihnen nach Beratungen am 8./9. Februar, 26. Mai und 27. Oktober 1982, sowie am 14. September und 21. November 1983 einen Bericht und Anträge zur Revision des Geschäftsreglementes vom 4. Oktober 1974 (GRN).

Die Kommission hat sich – zum Teil nach Vorarbeiten durch Subkommissionen – mit Reformvorschlägen zu den folgenden Problemen befasst:

- Behandlung von persönlichen Vorstössen
- Fragestunde
- Redezeit
- System der ständigen Kommissionen
- Beziehungen zwischen Parlament und Öffentlichkeit

Sie beantragt Ihnen eine Änderung der Reglementsbestimmung über die Redezeit, eine Unvereinbarkeitsbestimmung sowie eine Berichtigung des französischen Textes von Artikel 15 GRN. Ausserdem schlägt die Kommission eine Empfehlung zuhanden der Fraktionspräsidentenkonferenz vor betreffend die Behandlung von persönlichen Vorstössen.

Gleichzeitig beantragt die Kommission, folgende parlamentarische Vorstösse abzuschreiben:

- 1979 P 79.534 Geschäftsreglement. Ständige Kommissionen
(N 5. 10. 79, Jelmini)
- 1980 P 80.414 Persönliche Vorstösse. Begrenzung
(N 18. 12. 80, Rüttimann)
- 1977 M 77.486 Politische Institutionen. Glaubwürdigkeit
(N 18. 9. 79, Jaeger)
- 1981 P 81.393 Geschäftsreglement des Nationalrates. Änderung
(N 9. 10. 81, Meier Kaspar)

Antrag

Die Kommission beantragt, ihrem Entwurf zur Änderung des Geschäftsreglementes des Nationalrates, der Empfehlung an die Fraktionspräsidentenkonferenz sowie den Abschreibungsanträgen zuzustimmen.

Beilagen

- 1 Text der Änderungsvorschläge
- 2 Minderheitsanträge
- 3 Erläuterungen der Kommission

15. Juni 1984

Namens der Kommission
Der Präsident: Hubacher

9988

Geschäftsreglement des Nationalrates

Entwurf

Änderung vom

Der Nationalrat,

nach Einsicht in den Bericht einer Kommission vom 15. Juni 1984¹⁾,
beschliesst:

I

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. Oktober 1974²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 14a (neu)

Unmittelbar vom Bundesrat gewählte Personen, die in anderen als beratenden Organen der Zentralverwaltung und der Regiebetriebe des Bundes mitwirken, dürfen keinen parlamentarischen Kommissionen angehören, die für Kontrollfunktionen in diesem Bereich allgemein zuständig sind.

Art. 15 Abs. 2 erster Satz

(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 61 Abs. 2

²⁾ Die Redezeit beträgt für Fraktionssprecher und Antragsteller 15 Minuten, für die übrigen Redner 10 Minuten und für den, der zum zweitenmal zum gleichen Punkt spricht, 5 Minuten. Der Rat kann die Redezeit im Einzelfall verlängern oder für die übrigen Redner generell bis auf 5 Minuten beschränken.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

¹⁾ BBl 1984 II 961

²⁾ SR 171.13

Minderheitsantrag

(Riesen, Akeret, Auer, Biel, Eng, Hubacher, Meizoz, Weber-Arbon)

Art. 18a (neu) Öffentlichkeit von Kommissionssitzungen

- ¹ Die Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- ² Ratsmitglieder, die der Kommission nicht angehören, können als Zuhörer an jenen Hearings und Besichtigungen teilnehmen, welche die Kommission gemäss Absatz 3 bestimmt hat. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.
- ³ Die Kommissionen können die akkreditierten Vertreter von Presse, Radio und Fernsehen zu wichtigen Hearings und Besichtigungen zulassen oder ihnen die vorhandenen schriftlichen Expertenreferate abgeben.

Minderheitsantrag

(Riesen, Akeret, Lang)

Betrifft: Beziehungen zwischen Parlament und Öffentlichkeit

Beim Sekretariat der Bundesversammlung wird der Posten eines Presseattachés geschaffen. Auf diesen Posten ist ein erfahrener Berufsjournalist zu berufen. Das Pflichtenheft wird von den Büros der beiden Räte ausgearbeitet.

Erläuterungen der Kommission

1 Übersicht

11 Auftrag der Kommission

Die Kommission¹⁾ ist vom Nationalrat beauftragt worden, dem Rat Vorschläge zur Verwirklichung der parlamentarischen Initiative Parlamentsreform zu machen. Sie hat bisher drei Revisionspakete vorgelegt: die Änderung des Geschäftsreglementes des Nationalrates (GRN) und des Bundesbeschlusses vom 27. September 1979 über die Spesenentschädigung, die Revision des Taggeldergesetzes und des dazugehörigen Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1981 sowie mit Bericht vom 10. November 1981 die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes.

In einer weiteren Phase hat sich die Kommission mit Reformpunkten befasst, die das Ratsreglement betreffen. Sie hat auch einige parlamentarische Vorstösse behandelt, die ihr vom Büro zur Behandlung übertragen wurden.

12

Die Kommission schlägt Ihnen vor, das Ratsreglement in zwei Punkten abzuändern: die ordentliche Redezeit soll vom Rat nicht nur verlängert, sondern auch verkürzt werden können. Ausserdem soll in einer neuen Bestimmung geregelt werden, dass Mitglieder des Nationalrates, die in Organen der Zentralverwaltung und der Regiebetriebe des Bundes mitwirken, nicht einer parlamentarischen Kommission angehören dürfen, die im gleichen Bereich Kontrollfunktionen ausübt.

Im übrigen hat sich mehrheitlich die Überzeugung durchgesetzt, dass die bestehenden Probleme weniger durch die Revision des Reglementes sondern in der parlamentarischen Praxis gelöst werden müssen. Die Kommission hat im Verlaufe ihrer Diskussionen eine ganze Reihe von Anregungen zur besseren Gestaltung des Parlamentsbetriebes gemacht. Für einen Problembereich, nämlich die *Behandlung der persönlichen Vorstösse*, beantragt sie, der *Fraktionspräsidentenkonferenz eine ausdrückliche Empfehlung abzugeben*.

13

Bei der erneuten Lektüre des Berichtes der Studienkommission «Zukunft des Parlamentes» (BBl 1978 II 966) haben wir uns vergewissert, dass der grösste Teil der damaligen Anregungen in unserer Kommission diskutiert worden ist und dass wir zahlreiche Reformvorschläge gemacht haben. Damit scheint uns der Auftrag erfüllt, den unsere Kommission erhalten hat, als die parlamentarische Initiative Nationalrat Akerets gutgeheissen wurde.

¹⁾ Hubacher, Auer, Biel, Bonnard, Butty, Columberg, Cotti Gianfranco, Eng, Früh, Hunziker, Kohler Raoul, Koller Arnold, Meizoz, Nauer, Nebiker, Ott, Pini, Reichling, Riesen-Freiburg, Rüttimann, Schnyder-Bern, Weber Leo, Weber Arbon.

Die Kommission hat beschlossen, noch zwei Probleme zu bearbeiten: die gesetzliche Regelung der Behandlungsfristen für die Bundesversammlung und für den Bundesrat bei Volksinitiativen sowie die Verfahrensregeln bei der Behandlung von Standesinitiativen. Die Kommission nimmt dazu in speziellen Berichten Stellung.

Wir haben in unserem Bericht vom 10. November 1981 über die Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes (BBl 1982 I 1118) betont, dass die *Parlamentsreform ein ständiges Anliegen* bleibt. Die Präsidentin des Nationalrates für das Jahr 1981/82 hat in ihrer Schlussrede (Amtl. Bull. N 1982 1502) den gleichen Gedanken ausgedrückt, und wir möchten ihn an dieser Stelle bekräftigen.

2 Einzelne Reformpunkte

21 Persönliche Vorstösse

211 Übersicht

Die Zahl der persönlichen Vorstösse ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen: In der 40. Legislaturperiode (1975–1979) wurden insgesamt 936 Motionen, Postulate und Interpellationen eingereicht, in der 41. Legislaturperiode waren es 1250. Abnehmend ist allerdings die Zahl der Einfachen Anfragen (1975–1979: 1005; 1979–1983: 764).

Entgegen einer oft gehörten Meinung belasten die persönlichen Vorstösse die Tagesordnung des Nationalrates nur in geringem Masse: Die Kommission hat festgestellt, dass durchschnittlich von insgesamt rund 68 Sitzungsstunden pro Session lediglich etwa 4½ Stunden für die Behandlung von persönlichen Vorstössen verwendet werden können. Das Hauptproblem liegt vielmehr darin, dass *häufig wichtige Vorstösse aus Zeitnot während mehrerer Sessionen nicht behandelt werden, so dass sie ihre Aktualität und auch ihren Einfluss auf Entscheide des Bundesrates verlieren*. Besonders problematisch erscheint, dass die Behandlung vor allem dann verschoben wird, wenn der Bundesrat den Vorstoss nicht oder bloss in abgeschwächter Form entgegennehmen will, oder wenn der Rat über einen umstrittenen Vorstoss Diskussion beschlossen hat. Findet dann nach längerer Zeit eine meist kurzfristige und auf eine Randzeit angesetzte Debatte statt, kommt es gelegentlich zu ausgesprochenen Zufallsentscheiden.

Die Kommission war einhellig der Auffassung, dass die Behandlung der persönlichen Vorstösse verbessert werden muss. Das Recht, Motionen, Postulate, Einfache Anfragen und Interpellationen einzureichen, gehört zu den Grundrechten des Parlamentariers. Neue Beschlüsse anzuregen und die Regierung und Verwaltung zur Berichterstattung aufzufordern, sind ganz zentrale Aufgaben des Parlamentes in einer Demokratie.

Die Kommission hat deshalb zahlreiche Verbesserungsvorschläge geprüft. Die Frage stellte sich, ob das Recht des Parlamentariers, persönliche Vorstösse einzureichen, zahlenmässig, inhaltlich oder verfahrensmässig beschränkt werden sollte. Ähnliche Fragen hatte sich auch schon die Studienkommission «Zukunft des Parlamentes» gestellt (Schlussbericht Ziff. 347).

Keine der diskutierten Einschränkungen ist von einer Mehrheit der Kommission unterstützt worden. Die Auffassung hat sich vielmehr durchgesetzt, dass im Sessionsprogramm mehr Raum für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse geschaffen werden muss.

212 Zahlenmässige Beschränkungen

Am 2. Juni 1980 reichte Nationalrat Rüttimann eine Motion ein, in der er u. a. folgendes verlangte:

Die Zahl der hängigen persönlichen Vorstösse im Sinne des Reglementes ist auf drei beschränkt. Die Hängigkeit beginnt mit dem Tage der Einreichung und endet mit dem Beschluss des Rates auf Überweisung oder Ablehnung des Vorstosses, bei Anfragen mit der Beantwortung durch den Bundesrat.

Der Rat überwies diesen Vorstoss in der Form eines Postulates der Kommission Parlamentsreform zur Prüfung (Amtl. Bull. N 1980 1680 ff.). *Die Kommission lehnt diesen Vorschlag ab.* Sie ist der Auffassung, dass eine derartige Kontingentierung wenig nützen und überdies Ungleichheiten schaffen würde. Denn die Mitglieder grösserer Fraktionen könnten ohne weiteres einen Fraktionskollegen finden, der einen zusätzlichen Vorstoss in seinem Namen einreichen würde. Auch aus grundsätzlichen Sicht ist es nicht gerechtfertigt, das Initiativ- und Fragerecht des einzelnen Parlamentariers derart einzuschränken.

213 Inhaltliche Einschränkungen

Die Kommission hat Anregungen diskutiert, wonach die Zulässigkeit eines parlamentarischen Vorstosses von seinem Inhalt abhängig gemacht werden soll. Bei der Revision des Geschäftsreglementes vom September 1979 wurde folgender Antrag gestellt:

Art 31a (neu)

¹ Der Präsident oder, bei einem Einspruch, das Büro weist Vorstösse zurück, wenn es sich erweist, dass ihr Gegenstand

- a. nicht Sache des Bundes ist;
- b. zur Hauptsache schon durch einen anderen Vorstoss aufgegriffen wurde;
- c. schon vorher von einer Kommission in Prüfung genommen wurde;
- d. vom Rat schon einmal behandelt worden ist und seither keine neuen Gesichtspunkte aufgetreten sind.

² Der Urheber hat beim Dokumentationsdienst frühere verwandte Vorstösse ausfindig zu machen und deren Text zusammen mit seinem Vorstoss dem Präsidenten vorzulegen.

Der Vorschlag wurde damals vom Nationalrat abgelehnt (Amtl. Bull. N 1979 1006 ff.). Der Rat empfand es als problematisch, dem Präsidenten und dem Büro die Kompetenz einzuräumen, aufgrund wenig präziser Kriterien über die Zulässigkeit persönlicher Vorstösse von Ratskollegen zu entscheiden.

Die Kommission ist zur Überzeugung gelangt, *dass diese Gründe nach wie vor gegen eine inhaltliche Beschränkung sprechen*. Es wurde auch betont, dass es Parlamentariern verschiedener politischer Richtung möglich bleiben muss, Vorstösse zum gleichen Thema einzureichen.

214 Verfahrensmässige Einschränkungen

Soll sich der Urheber in seinem Vorstoss darüber ausweisen müssen, dass er sich vorher über den Stand der verwaltungsinternen Arbeiten und über frühere Vorstösse zum gleichen Gegenstand informiert hat?

Die Mehrheit der Kommission war der Auffassung, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass sich der Initiant eines persönlichen Vorstosses vorher über den Stand der Fragen orientiert, die er aufwerfen will. Es wäre «schulmeisterlich», ihm dies im Reglement vorzuschreiben. Ausserdem wurde bezweifelt, ob eine derartige verfahrensmässige Schranke eine Reduktion der persönlichen Vorstösse bewirken würde.

215 Rationelle Behandlung der persönlichen Vorstösse

Der Rat hat wiederholt versucht, die persönlichen Vorstösse im Plenum auf rationale Weise zu behandeln. Seit der Herbstsession 1981 werden die Urheber von Motionen und Postulaten, die das schriftliche Verfahren gewählt haben, angefragt, ob sie mit der Beantwortung und den Anträgen des Bundesrates einverstanden seien. An die Interpellanten wird die Frage gerichtet, ob sie sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt oder teilweise befriedigt erklären können. In der Folge werden die unbestrittenen Vorstösse, bei denen kein Antrag auf Diskussion gestellt wird, am letzten Sessionstag in einem raschen Verfahren erledigt.

Dieses «Schnellverfahren» ist auf Kritik gestossen. Die Kommission ist aber mehrheitlich der Auffassung, dass es für die unbestrittenen Vorstösse beibehalten werden sollte.

Wesentlich scheint der Kommission, dass auch die bestrittenen Vorstösse innert nützlicher Frist behandelt werden. *Sie schlägt deshalb vor, dass die Fraktionspräsidentenkonferenz bei der Gestaltung des Sessionsprogramms konsequent den Montag der zweiten und dritten Sessionswoche anschliessend an die Fragestunde für die Behandlung der persönlichen Vorstösse reserviert.*

Es wäre denkbar, diese Regel im Geschäftsreglement zu verankern, analog zur Bestimmung über die Fragestunde (Art. 71a). Die Kommission möchte vorläufig davon absehen. *Der Fraktionspräsidentenkonferenz soll aber dringend empfohlen werden, die vorgeschlagene Lösung während einer gewissen Zeit konsequent durchzuführen.* Aufgrund dieser Erfahrungen kann dann allenfalls das Reglement ergänzt werden.

Die Kommission hat die Fraktionspräsidentenkonferenz am 8. November 1982 über diesen Vorschlag orientiert und sie gebeten, ihn im Sinne eines Versuches bereits zu berücksichtigen.

216 Zeitaufwand der Verwaltung

Die Kommission hat davon Kenntnis genommen, dass die GPK im Jahre 1982 bei den Departementen und der Bundeskanzlei eine Umfrage durchgeführt hat. Daraus geht hervor, dass für die Beantwortung eines persönlichen Vorstosses im Durchschnitt 100 Arbeitsstunden aufgewendet werden. Dies würde bedeuten, dass zusammengenommen 20 Beamte ständig für diese Aufgabe beansprucht werden. Die GPK ist der Meinung, dass dieser Aufwand – der ihr reichlich hoch geschätzt scheint – angesichts der Bedeutung des persönlichen Vorstosses als wichtiges Instrument der Anregung und Kritik vertretbar ist.

Die Kommission Parlamentsreform schliesst sich diesem Urteil an. Sie stellt auch fest, dass einige Departemente begonnen haben, bei Vorstössen, die sich wiederholen, in wenigen Sätzen auf frühere Antworten zu verweisen. Die Kommission hält diese Praxis für sinnvoll und hofft, dass sie einen mässigen Einfluss haben wird. *Parlamentarier, die Vorstösse zu Fragen einreichen, die der Bundesrat vor kurzer Zeit bereits ausführlich beantwortet hat, müssen in Kauf nehmen, dass die erneute Antwort knapp ausfällt.*

22 Fragestunde

221

Nachdem die Fragestunde von 1946 bis 1962 schon bestanden hatte, wurde sie 1979 bei der damaligen Revision des Reglementes wieder eingeführt (Art. 71a). Entgegen der früheren Regelung wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Fragesteller eine kurze Zusatzfrage stellen kann.

222

Bei der Diskussion über die persönlichen Vorstösse haben einige Kommissionsmitglieder die Frage aufgeworfen, ob die Fragestunde nicht wieder abgeschafft werden und somit Zeit für die Behandlung persönlicher Vorstösse gewonnen werden könnte. Es wurde argumentiert, dass die Fragestunde nur selten zur spontanen Diskussion über aktuelle Fragen führe, da die Fragen frühzeitig eingereicht werden müssen. Einige Mitglieder der Kommission bezweifelten, ob sich eine spontane Fragestunde mit dem Kollegialprinzip im Bundesrat und dem *Bedürfnis des Fragestellers nach einer aussagekräftigen Antwort vereinbaren* lasse.

Es wurde auch erwogen, die Fragestunde durch eine «aktuelle Stunde» zu ersetzen, wie sie gelegentlich im Deutschen Bundestag durchgeführt wird. Eine Fraktion oder 5 Prozent der Abgeordneten des Deutschen Bundestages können eine derartige Aussprache verlangen. In der französischen Nationalversammlung sind jede Woche 85 Minuten für die Behandlung aktueller Fragen reserviert.

Die Kommission ist schliesslich zur Überzeugung gekommen, dass es zumindest *verfrüht wäre, die erst 1979 neu eingeführte Fragestunde bereits wieder abzuschaffen*. Als positiv wurde hervorgehoben, dass die Fragestunde dem Parlamentarier die Möglichkeit gibt, in kurzer Zeit vom Bundesrat eine Antwort zu erhalten. Eine Zusammenstellung der bisher gestellten Fragen hat gezeigt, dass sich eine recht grosse Anzahl auf aktuelle innen- oder aussenpolitische Ereignisse bezieht. Auf der anderen Seite bietet die Fragestunde dem Bundesrat die Gelegenheit, sich vor dem Nationalrat zu äussern, ohne dass er zu umfassenden Abklärungen und schriftlichen Stellungnahmen verpflichtet ist.

Entscheidend ist auch die Statistik der persönlichen Vorstösse: *seit der Wiedereinführung der Fragestunde sind die Einfachen Anfragen deutlich zurückgegangen*, von 1005 in der Legislaturperiode 1975–1979 auf 764 in der Legislaturperiode 1979–1983.

Es ist anzunehmen, dass bei einer Aufhebung der Fragestunde die Fragen wieder vermehrt in der Form der Einfachen Anfrage gestellt und somit kein Rationalisierungseffekt erreicht werden könnte.

Die Kommission beschloss aus diesen Gründen, an der Fragestunde in der gegenwärtigen Form festzuhalten.

23 Redezeitbeschränkung

231

Es ist wiederholt kritisiert worden, dass auch bei unbestrittenen Vorlagen ausgiebige Eintretensdebatten stattfinden. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Kritik nur teilweise berechtigt ist. Es ist in der Tat unnötig, über eine relativ unbedeutende, unbestrittene Vorlage eine lange Eintretensdebatte durchzuführen. Bei Vorlagen von grosser Bedeutung wie etwa dem Umweltschutzgesetz, bei denen das Eintreten ebenfalls nicht bestritten ist, werden hingegen alle Fraktionen und zahlreiche Einzelredner das legitime Bedürfnis haben, sich allgemein zum Geschäft zu äussern.

Mit den Artikeln 64 und 64a des Reglementes verfügt der Rat bereits über gewisse Mittel, um die Eintretensdebatten sinnvoll zu beschränken. Die Kommission hält es nicht für nötig, weitere Regeln für die Gestaltung der Eintretensdebatten vorzuschlagen.

232

Hingegen schlägt Ihnen die Kommission eine Änderung der allgemeinen Bestimmungen über die Redezeit vor.

Die Redezeit beträgt gemäss Artikel 61 für Fraktionssprecher und Antragsteller 15 Minuten, für die übrigen Redner 10 Minuten. Der Rat kann diese Redezeit im Einzelfall verlängern. Berichterstatter und Bundesräte unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Die Kommission beantragt, dem Rat neu auch die Kompetenz zu erteilen, die *Redezeit im Einzelfall für die übrigen Redner, d. h. für die Einzelsprecher, generell bis auf 5 Minuten zu beschränken.*

In der Praxis wurde gelegentlich bereits von dieser Regelung Gebrauch gemacht (z. B. bei der Beratung des Konsumkreditgesetzes). Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Debatten durch eine Verkürzung der Redezeit an Farbe und Lebhaftigkeit gewonnen haben, und dass ein Redner wesentliche Gedanken durchaus in 5 Minuten formulieren kann.

Die Kommission ist der Auffassung, dass im Interesse einer rationellen Behandlung der Geschäfte nun eine einwandfreie reglementarische Grundlage für die Beschränkung der Redezeit geschaffen werden soll.

Wie aus der Formulierung des vorgeschlagenen neuen Artikels 61 Absatz 2 hervorgeht, kann die Redezeit der Fraktionssprecher und Antragsteller im Einzelfall nicht beschränkt werden, und Berichterstatter und Bundesräte unterliegen weiterhin keiner formellen Beschränkung. Die Kommission hält diese Privilegierung nach wie vor für berechtigt, ist aber überzeugt, dass auch diese Redner desto mehr Wirkung erzielen, je kürzer sie sich fassen. Wesentlich scheint der Kommission, dass eine Redezeitverkürzung nicht erst im Verlaufe der Debatte, sondern *generell* für die Eintretens- oder Detailberatung beschlossen wird. Nur so kann vermieden werden, dass Ratsmitglieder erst kurz vor ihrem Votum erfahren, dass ihnen nur die Hälfte der Redezeit zur Verfügung steht. Die Organe, welche die Session und die Verhandlungen vorbereiten, werden bei ihrer Planung die Frage der Redezeit jeweils frühzeitig einbeziehen und dem Rat rechtzeitig unterbreiten müssen.

Die Kommission erwartet auch, dass die Redezeitverkürzung nicht bloss bei unbestrittenen, sondern auch bei wenig bestrittenen Vorlagen angewendet wird.

Die vorgeschlagene Regelung findet ebenfalls Anwendung auf die Redezeit bei der Behandlung der persönlichen Vorstösse, denn in Artikel 70 wird auf die allgemeine Regel in Artikel 61 verwiesen.

24 System der ständigen Kommissionen

241

Die heutige Regelung der Anzahl und des Aufgabenbereichs der ständigen Kommissionen geht auf die Reglementsrevision im Jahre 1979 zurück. Damals wurden die Kommission für Soziale Sicherheit und die Energiekommission neu geschaffen und die Aufgabenbereiche sowie die Bezeichnungen einiger anderer ständiger Kommissionen verändert. Ausserdem wurde in Absatz 2 von Artikel 15 des Geschäftsreglementes festgehalten, dass «die ständigen Kommissionen die wiederkehrenden Geschäfte, die übrigen Vorlagen sowie in der Regel die parlamentarischen Initiativen ihres Sachbereichs und verwandter Gebiete prüfen.» In Absatz 3 wurde ergänzt, dass «zur Prüfung der Vorlagen von erheblicher politischer Tragweite die ständigen Kommissionen erweitert oder nichtständige Kommissionen bestellt werden. In solche nichtständige Kommissionen wird eine angemessene Zahl von Mitgliedern der ständigen Kommission berufen, deren Sachgebiet berührt wird.»

Diese Formulierungen waren ein Kompromiss zwischen dem im Schlussbericht der Studienkommission «Zukunft des Parlaments» geäusserten Bestreben, die ständigen Kommissionen aufzuwerten und zu vermehren, und dem Bedürfnis, Vorlagen von erheblicher politischer Bedeutung weiterhin durch nichtständige Kommissionen vorberaten zu lassen. Artikel 15 lässt somit dem Büro eine relativ grosse Entscheidungsfreiheit, ob eine Vorlage einer ständigen, einer erweiterten ständigen oder einer Ad-hoc-Kommission zugewiesen werden soll.

242

Am 5. Oktober 1979 reichte Nationalrat Jelmini die folgende Motion ein:

Die Kommission «Parlamentarische Initiative 78.233 Parlamentsreform» wird eingeladen, den kürzlich gutgeheissenen Text von Artikel 15 des Reglements zu überprüfen, im Hinblick auf eine bessere Aufgabenteilung zwischen den ständigen Kommissionen und ein besseres Gleichgewicht zwischen diesen und den Spezialkommissionen.

Die Motion wurde vom Nationalrat am 5. Oktober 1981 mit 55:45 Stimmen in der Form eines Postulates überwiesen (Amtl. Bull. N 1981 1185).

243

Die Kommission hat auf Antrag einer Subkommission beschlossen, Ihnen zu empfehlen, *auf eine Revision von Artikel 15 des Geschäftsreglementes derzeit zu verzichten und weitere Erfahrungen mit der seit 1979 geltenden Regelung abzuwarten*. Sie stellt Ihnen entsprechend den Antrag, das Postulat Jelmini abzuschreiben.

244

Die Kommission hat festgestellt, dass die Bestimmungen des Reglements in der Tat uneinheitlich angewendet werden:

- Von der Möglichkeit, ständige Kommissionen für die Prüfung von Vorlagen von erheblicher politischer Bedeutung zu erweitern, wurde seit 1979 erst einmal Gebrauch gemacht. Nach wie vor wurden überwiegend Ad-hoc-Kommissionen beauftragt.
- In diese Ad-hoc-Kommissionen wurden allerdings häufig zu einem Drittel bis zur Hälfte Mitglieder der ständigen Kommissionen des betreffenden Sachbereichs abgeordnet, womit der Empfehlung in Artikel 15 Absatz 3 zweiter Satz nachgelebt wurde.
- Von den im Jahre 1979 geschaffenen ständigen Kommissionen hatten bisher die Energiekommission und die Kommission für Soziale Sicherheit fast keine Geschäfte von erheblicher politischer Bedeutung vorzubereiten. Die Energiekommission wurde aus diesem Grunde beim Büro vorstellig. Auch die Kommission für Gesundheit und Umwelt war unterdotiert. Hingegen weisen die

- Wirtschaftskommission und die Verkehrskommission sowie die Petitions- und Gewährleistungskommission einen beträchtlichen Geschäftsbereich auf.
- In jüngerer Zeit scheinen allerdings die ständigen Kommissionen wieder vermehrt mit der Vorberatung von politisch bedeutsamen Geschäften beauftragt zu werden.

245

Die von der Kommission beauftragte Subkommission diskutierte drei mögliche Systeme parlamentarischer Kommissionen und führte darüber bei den Fraktionen ein Vernehmlassungsverfahren durch:

Variante 1:

Revision von Artikel 15 gemäss einem Vorschlag von Nationalrat Jelmini

1. Die ständigen Kommissionen haben lediglich die wiederkehrenden Geschäfte sowie die parlamentarischen Initiativen ihres Sachbereichs zu prüfen. Vorlagen von allgemeiner Tragweite oder grosser Bedeutung werden von nichtständigen Kommissionen vorberaten, wobei eine angemessene Zahl von Mitgliedern der entsprechenden ständigen Kommission darin vertreten sein soll.
2. Abschaffung der Energiekommission und der Kommission für Soziale Sicherheit.

Variante 2:

Empfehlung an das Büro, Vorlagen von erheblicher politischer Tragweite vermehrt erweiterten ständigen Kommissionen zuzuweisen und damit dem Reglement nachzuleben.

Variante 3:

Revision des Artikels 15 mit dem Ziel, die Vorschläge der Studienkommission «Zukunft des Parlaments» konsequent durchzuführen (vgl. Bericht der Studienkommission vom 29. Juni 1978, S. 69 ff., 109 ff.). Dies würde im wesentlichen bedeuten, den Ad-hoc-Kommissionen nur noch solche Geschäfte zuzuweisen, die ein in sich geschlossenes Sachgebiet beinhalten oder sich nicht in den Zuständigkeitsbereich einer der ständigen Kommissionen einordnen lassen.

Diese Variante 3 wurde von den Fraktionen in der Vernehmlassung einhellig abgelehnt. Auch die Variante 1 hat keine Zustimmung gefunden. *Die Mehrheit der Fraktionen ist vielmehr der Auffassung, es sei verfrüht, nach verhältnismässig kurzer Erfahrung die Regelung in Artikel 15 des Geschäftsreglementes wieder zu ändern.* Hingegen haben fünf Fraktionen eine *Verbesserung der Praxis des Büros* bei der Bestellung von parlamentarischen Kommissionen befürwortet. *Gewünscht wird, dass auch politisch wichtige Geschäfte ständigen Kommissionen oder erweiterten ständigen Kommissionen zugeteilt werden.* Die Fraktionen versprechen sich davon vor allem, dass die Kommissionsarbeit an Effizienz und Kontinuität und damit auch das Parlament an Gewicht als Gesprächspartner und Kontrollorgan der Regierung gewinnt.

Gestützt auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und auf die Anträge der Subkommission empfiehlt Ihnen die Kommission mit überwiegender Mehrheit, *gegenwärtig auf eine Revision der Reglementsbestimmungen über die ständigen Kommissionen zu verzichten.*

Die Kommission beantragt Ihnen lediglich, eine Korrektur im französischen Text von Artikel 15 Absatz 2. Bei der Verabschiedung dieses Artikels im Jahre 1979 wurde der deutsche Text «sowie in der Regel die *parlamentarischen* Initiativen ihres Sachbereichs ...» mit «les initiatives *populaires* relevant de leur domaine ...» übersetzt. Aus den Gesetzesmaterialien geht eindeutig hervor, dass die parlamentarischen Initiativen, nicht die Volksinitiativen in Artikel 15 Absatz 2 erwähnt sein sollen. Dieser Fehler lässt sich, nachdem er auch in der Systematischen Sammlung enthalten ist, nur durch eine formelle Änderung des französischen Textes beheben.

Die Kommission hat darüber beraten, in welcher Weise die Praxis des Büros bei der Bestellung von parlamentarischen Kommissionen verbessert werden kann. Es wurde erwogen, an das Büro eine Empfehlung abzugeben, wonach in Zukunft auch politisch wichtige Geschäfte vermehrt ständigen Kommissionen oder erweiterten ständigen Kommissionen zugeteilt werden sollten. Die Kommission kam allerdings zur Auffassung, dass *dem Büro das Vertrauen entgegengebracht werden sollte, jeweils die im Einzelfall richtige Lösung zu finden.* Gelegentlich auftretende Schwierigkeiten bei der Bestellung von Kommissionen scheinen der Kommission nicht unüberwindlich, und es ist zu bezweifeln, ob eine Empfehlung an das Büro diese Schwierigkeiten beheben würde. Die Kommission vertraut allerdings darauf, dass das Ergebnis ihrer Beratungen und der Vernehmlassung bei den Fraktionen auch ohne ausdrückliche Empfehlung in die Praxis des Büros einfließen wird.

25 Parlament/Öffentlichkeit

Das Parlament ist an einer ausführlichen und kontinuierlichen Information der Öffentlichkeit über seine Arbeit interessiert. *Die Presse und die elektronischen Medien sind über ihre Bundeshausredaktionen zum wichtigsten Bindeglied zwischen dem Parlament und der Öffentlichkeit geworden.* Sie brauchen für die Erfüllung ihres Informationsauftrages jedoch die Unterstützung des Parlamentes. Die Schaffung von optimalen Beziehungen liegt deshalb im Interesse beider Partner.

Die Studienkommission Zukunft des Parlamentes stellte in ihrem Schlussbericht fest (BB1 1978 II 1081 f.), dass zur Gewährleistung einer optimalen Parlamentsberichterstattung das Parlament seine Kontakte zu den Medien so ausgestalten muss, «dass der politische Entscheidungsprozess bereits im Kommissionsstadium transparent wird.»

Die Information über die Kommissionssitzungen ist denn auch jener Punkt, der des öfters zu Kritik seitens der Medien Anlass gibt. Obwohl die von der Kommission befragten, im Bundeshaus akkreditierten Medienvertreter (elektronische

Medien und Presse) in den letzten Jahren eine gewisse Verbesserung feststellen, befürwortet die Kommission weitere Informationsanstrengungen. Ausgehend von der Feststellung, dass die *bestehenden Reglementsbestimmungen* (Art. 22, 50 und 51 des GRN vom 4. Okt. 1974) *eine ausreichende Grundlage für eine offene Information* darstellen, hat sich die Kommission insbesondere mit folgenden Fragen befasst:

251 Beilegung von Differenzen zwischen Kommissionen bzw. einzelnen Parlamentariern und der Presse

Im Anschluss an eine Reihe von Indiskretionen hatte sich das Verhältnis Parlament-Presse getrübt. Von parlamentarischer Seite wurde nicht verstanden, dass einzelne Journalisten die Verfahrens-Vertraulichkeit nicht respektierten. Ein legitimes Interesse an der vorzeitigen Veröffentlichung von Berichtsentwürfen, die in einem späteren Stadium ohnehin zur Publikation bestimmt waren, war nicht ersichtlich. Auf der anderen Seite wurde es als stossend empfunden, dass sich ein Parlamentarier mit Berufung auf seine Immunität einer Strafverfolgung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) entziehen kann, während die betroffenen Journalisten wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB) belangt werden (vgl. Amtl. Bull. N 1980 1002; Amtl. Bull. S 1980 576).

Differenzen entstehen ab und zu auch in bezug auf die Information über Kommissionssitzungen, insbesondere dann, wenn eine Kommission trotz mehrmaliger Anfragen seitens der Journalisten jegliche Information ablehnt.

Was die Indiskretionsfälle betrifft, hat die Kommission davon abgesehen, zur Tragweite von Artikel 293 StGB Stellung zu nehmen und festzustellen, ob in Verbindung mit Artikel 22 GRN Strafen ausgefällt werden können. Vorstösse zur Überprüfung des formellen Geheimnisbegriffes von Artikel 293 StGB sind hängig (Motion der beiden Räte betr. Rechtsstellung von Informanten und Journalisten; Amtl. Bull. N 1982 222).

Sie hat aber den Vorschlag diskutiert, ein spezielles *Schlichtungsgremium für die Beziehungen zwischen Parlament und Presse* zu schaffen. *Die Kommission lehnte jedoch einstimmig die Schaffung eines neuen Organs ab.* Dieses wäre nicht in der Lage, sofort einzuschreiten. Es könnte sich immer erst im nachhinein mit einer Angelegenheit befassen und ihr dadurch zu einer falschen Publizität verhelfen.

Bereits heute pflegen die Fraktionspräsidentenkonferenz und das Büro des Ständerates regelmässig Kontakte mit der Bundeshauspresse. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Gremien – nach dem neuen Artikel 8^{ter} GVG für bestimmte Aufgaben zur Koordinationskonferenz zusammengefasst – weiterhin mit den Beziehungen zur Presse beauftragt werden sollen. *Die Koordinationskonferenz ist das geeignete Gremium*, da die Informationsprobleme in beiden Räten auf die gleiche Weise geregelt werden sollten. Die Funktion des Mediators soll zudem auch vom Generalsekretär der Bundesversammlung wahrgenommen werden.

Artikel 94 BV legt fest: «Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.» Diese Bestimmung befindet sich seit 1848 in der Verfassung und knüpft an die frühere Rechtsentwicklung in der Schweiz und in anderen europäischen Staaten an.

Der Aktivbürger hat ein Recht darauf, über das Handeln des Parlaments informiert zu werden, da er nur bei weitestgehender Öffentlichkeit sein Stimm- und Wahlrecht sachgemäss ausüben kann (vgl. dazu Norbert Achterberg, *Die parlamentarische Verhandlung*, Berlin 1979, S. 20). *Zwischen der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und der Informationsfreiheit besteht ein enger Zusammenhang.* Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung im Einklang mit der herrschenden Lehre dahingehend verdeutlicht, dass die Informationsfreiheit als Bestandteil der Meinungsäusserungsfreiheit und der Pressefreiheit das Recht gewährleistet, Nachrichten und Meinungen ohne Eingriffe der Behörden zu empfangen und sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten (BGE 104, I a 94).

In der neueren Literatur wurde das «staatsrechtliche Prinzip der Öffentlichkeit» als allgemeiner und fundamentaler Grundsatz der demokratischen Staatslehre bezeichnet (vgl. dazu etwa Hans W. Kopp, *Information in der Demokratie*, Zürich/Köln 1976, S. 200; Marc Thomas Hauser, *Informationsbeschaffung als Rechtsproblem*, Zürich 1978, S. 74 ff.). Dieses Prinzip meint in einem weiteren Sinn den Inbegriff aller Rechtsvorschriften, aufgrund welcher der Informationsfluss über öffentliche Angelegenheiten insoweit frei ist, als es die Verwirklichung der Grundwerte der Verfassung erfordere. Wegleitend für diese Auffassung ist die Überzeugung, dass sich die Demokratie nur in der grundsätzlichen Anwendung der Öffentlichkeitsmaxime legitimieren könne. Dabei wird nicht verkannt, dass es berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Staates gibt und dass auch einzelne Verfahrensstadien (Reifung der Entscheidungen, Aushandeln von Kompromissen) vertraulich bleiben sollten.

Die heute geltende *Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen* (Art. 22 GRN; Art. 17 GRS) wird unter anderem mit folgenden Argumenten begründet:

- *Offene Willensbildung der Kommissionsmitglieder*; Möglichkeit eines «Lernprozesses» im Verlauf der Sitzung, ohne den Zwang, den daraus resultierenden Meinungsumschwung öffentlich begründen zu müssen;
- *Effizienz und Sachbezogenheit der Kommissionsarbeit*;
- *Notwendigkeit, von Bundesrat und Verwaltung umfassend informiert zu werden*;
- *Aushandeln von politisch tragfähigen Kompromissen* in einem frühen Verfahrensstadium.

Es wird darüber hinaus bezweifelt, ob mit öffentlichen Kommissionssitzungen eine bessere Information erreicht werden könnte. Der Schlussbericht «Zukunft des Parlaments» hält dazu unter Ziffer 386 fest:

Entscheidend ist jedoch, dass unter Transparenz der Parlamentsarbeit nicht der verwirrende Einblick in den Wandel der Meinungen auf Kommissionsstufe, sondern die übersichtliche und durchsichtige Darlegung der politischen Standpunkte und Lösungsvorschläge, die sich aus diesem Prozess erge-

ben, verstanden wird. Die Entscheidungsprozesse selbst sind zu komplex, als dass man darüber sinnvoll berichten kann. Auch geht die Wirkung eines Entscheides verloren, wenn seine Entstehung zu differenziert sichtbar gemacht wird. Information über die Willensbildung in den Kommissionen ist daher in klarer, gegliederter Form jeweils nach den Sitzungen und vor allem bei der Berichterstattung an den Rat zu vermitteln. Erst in dieser Form ist sie für die Öffentlichkeit brauchbar. Der vertrauliche Charakter der Kommissionssitzungen ist daher zu bewahren.

Aus diesen Überlegungen hat der Ständerat am 29. September 1981 die Motion Gassmann (79.509) abgelehnt, die verlangte, dass durch eine Änderung des Geschäftsreglements die Kommissionsberatungen grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten (Amtl. Bull. S 1981 376 ff.).

Die Kommission hat sich auch über die Situation in ausländischen Parlamenten informieren lassen, in denen z. T. eine Öffnung gewisser Kommissionssitzungen (insbesondere Hearings) möglich ist.

Die Kommission ist sich bewusst, dass durch die Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen ein argumentations- und entscheidungsträchtiger Teil der Parlamentsarbeit der Öffentlichkeit entzogen und der Grundsatz der Parlamentsöffentlichkeit eingeschränkt ist. Dies kann durch die nachträgliche Information der Journalisten nur teilweise wettgemacht werden. Dennoch lehnt die Kommission aus den oben beschriebenen Gründen eine generelle Öffnung der Kommissionssitzungen ab. Während die Mehrheit der Kommission an der bisherigen Praxis festzuhalten beantragt, möchte die Minderheit die Möglichkeit einräumen, wichtige Hearings und Besichtigungen für die akkreditierte Bundeshauspresse zu öffnen. Diese Öffnung bedingt natürlich, dass auch der betreffenden Kommission nicht angehörende Ratsmitglieder, ohne dafür entschädigt zu werden, an diesen Veranstaltungen teilnehmen können (Minderheitsantrag vgl. Beilage 2).

253 Aufwertung des Informationsdienstes des Parlamentes / Schaffung der Stelle eines Pressechefs

Im engen Zusammenhang mit der Forderung nach einem ständigen Kontaktgremium Parlament-Bundeshauspresse steht die Forderung nach der Schaffung eines Pressechefs bzw. Aufwertung des Informationsdienstes beim Sekretariat der Bundesversammlung.

Eine solche Stelle sollte nach Meinung gewisser Bundeshausjournalisten nicht nur zur Erhaltung des «guten Klimas» beitragen, sondern auch wesentliche Informationskompetenzen erhalten. So wäre es Aufgabe des Pressechefs, schon vor den Kommissionssitzungen die Medien auf wichtige und umstrittene Debatten aufmerksam zu machen und entsprechende Dokumente abzugeben. Er sollte während und nach den Kommissionssitzungen für die Abfassung von Pressemitteilungen zuständig sein und von Kommissionspräsidenten Pressekonferenzen verlangen können. Darüberhinaus sollte der Pressechef als kompetenter Vermittler auftreten können.

Die Kommission lehnt jedoch die Schaffung der Stelle eines Pressechefs beim Sekretariat der Bundesversammlung ab.

Sie geht davon aus, dass sich *der bestehende Presse- und Informationsdienst bewährt* und zu einer wesentlichen Verbesserung der Beziehungen mit der Bundeshauspresse beigetragen hat. Eine Aufwertung und Entlastung dieses Dienstes von anderen Aufgaben wie auch eine Verbesserung der Dienstleistungen in technischer Hinsicht (Weiterleitung von Pressemitteilungen und Informationen an die Journalisten) sollte jedoch angestrebt werden.

Eine Kommissionsminderheit stellt den Antrag, dass beim Generalsekretariat der Bundesversammlung ein erfahrener Berufsjournalist als Presseattaché angestellt wird (Beilage 2).

254 Beziehungen zwischen Parlament und Öffentlichkeit. Verbesserung der Information über die Parlamentsarbeit

Sowohl die Studienkommission «Zukunft des Parlaments» als auch unsere Kommission hatten angeregt, dass die Parlamentsbesucher und eine weitere Öffentlichkeit besser über Funktion und Arbeitsweise der Bundesversammlung informiert werden. Dank der Initiative des Generalsekretärs und der Unterstützung durch die Büros beider Räte konnten im vergangenen Jahr ein Informationsfilm und eine farbige Broschüre über die Bundesversammlung geschaffen werden. Der Informationsfilm der SRG wurde bereits Tausenden von Besuchern vorgeführt. Er trägt auch zur Entlastung der Parlamentarier bei: sie können sich beim Empfang befreundeter Besuchergruppen auf ergänzende Auskünfte beschränken. Gegenwärtig wird geprüft, ob der Informationsfilm auch weiteren Kreisen (z. B. Schulen) zugänglich gemacht werden soll.

Den Besuchern des Parlamentes steht neben der neuen Broschüre über die Bundesversammlung auch die von der Bundeskanzlei herausgegebene Orientierungsschrift «Der Bund kurz erklärt» zur Verfügung. Ausserdem werden sie durch sprachkundiges Personal des Amtes für Bundesbauten bei öffentlichen Führungen über das Parlamentsgebäude informiert. Einzelne Mitarbeiter der Parlamentsdienste übernehmen regelmässig die Aufgabe, auswärtige Besuchergruppen über die Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesversammlung zu orientieren.

26 Unvereinbarkeiten

261

Unsere Kommission hatte im Bericht vom 10. November 1981 beantragt, in das Geschäftsverkehrsgesetz eine Unvereinbarkeitsbestimmung mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

Art. 3^{sexies}

Unmittelbar vom Bundesrat gewählte Personen, die in anderen als beratenden Organen der Zentralverwaltung und der Regiebetriebe des Bundes mitwirken, dürfen keinen parlamentarischen Kommissionen angehören, die für Kontrollfunktionen in diesem Bereich allgemein zuständig sind.

Der Nationalrat stimmte dieser Bestimmung zu und lehnte den weitergehenden Antrag einer Kommissionsminderheit mit 89 zu 13 Stimmen ab (Amtl. Bull. N 1983 80–82).

Der Ständerat konnte sich allerdings mit dieser Unvereinbarkeitsregel nicht befreunden und lehnte auf Antrag seiner vorberatenden Kommission den vorgeschlagenen Artikel 3^{sexies} ab (Amtl. Bull. S 1983 484).

Im Differenzenbereinungsverfahren beschloss unsere Kommission mit knapper Mehrheit, dem Ständerat zuzustimmen. Gleichzeitig entschied sie sich dafür, die Unvereinbarkeitsbestimmung wenigstens im Geschäftsreglement des Nationalrates zu verankern. Der Nationalrat befürwortete die Streichung von Artikel 3^{sexies} mit 56 zu 23 Stimmen (Amtl. Bull. N 1983 1799).

262

Die Kommission beantragt Ihnen nun, den Text des ursprünglich vorgeschlagenen Artikels 3^{sexies} GVG unverändert als neuen Artikel 14a ins GRN aufzunehmen.

Wir haben in unserem Bericht vom 10. November 1981 zur Revision GVG ausführlich begründet, weshalb wir diese Unvereinbarkeitsregel befürworteten (Ziff. 214 und 315, BBl 1982 I 1134–1137 und 1141). Es geht namentlich darum, dass kein Parlamentarier seine eigene Tätigkeit unmittelbar kontrollieren soll. Ein Verwaltungsrat der PTT oder ein Mitglied des Schulrates der ETH soll nicht gleichzeitig der GPK, ein SBB-Verwaltungsrat nicht der Verkehrskommission angehören, weil sie dann die Geschäftsführung von Organen beurteilen müssen, denen sie selbst mit Entscheidungskompetenz angehören.

Es wäre wünschbar gewesen, diese seit langem umstrittene Verflechtung von Vollzugs- und von Kontrollbefugnissen für alle Mitglieder der Bundesversammlung auszuschliessen. Nachdem der Ständerat eine entsprechende Bestimmung als überflüssig beurteilt hat, sollte diese nach Auffassung der Kommissionsmehrheit wenigstens für den Nationalrat Gültigkeit erlangen.

27 **Abschreibung von zwei persönlichen Vorstössen**

Als Folge der von den beiden Räten am 23. März 1984 beschlossenen Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes können zwei noch hängige persönliche Vorstösse abgeschrieben werden. Die Kommission stellt Ihnen entsprechend Antrag.

271

Nationalrat Jaeger verlangte am 1. Dezember 1977 mit einer Motion, dass der zunehmenden Verflechtung zwischen privaten und öffentlichen Funktionsbereichen vermehrt entgegengewirkt und die Interessenvertretungen offengelegt werden sollen. Soweit der Vorstoss Bundesräte, Bundesbeamte und ETH-Professoren betraf, wurde er als Postulat dem Bundesrat überwiesen. Die erste Ziffer der Motion hingegen wurde vom Nationalrat selbst entgegengenommen (Amtl. Bull. N 1979 940–943).

Nationalrat Jaeger verlangt, dass die Mitglieder der Bundesversammlung ihre Ämter und Funktionen in privaten und öffentlichen Organisationen und Gremien offenzulegen haben. Die gleiche Pflicht soll für National- und Ständeratskandidaten gelten. Ausserdem soll es den Mitgliedern der Bundesversammlung verboten sein, in Verwaltungsräte bundeseigener Unternehmungen und Institutionen Einsitz zu nehmen.

Das erste Anliegen des Motionärs ist im Rahmen der GVG-Revision verwirklicht worden. Nach Inkrafttreten dieser Revision, voraussichtlich ab 1. Januar 1985, wird jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine Interessenbindungen orientieren müssen. Das Sekretariat der Bundesversammlung wird ein entsprechendes Register zu erstellen haben, das von jedermann eingesehen werden kann (Art. 3^{bis} und 3^{ter} GVG). Ob eine entsprechende Deklarationspflicht auch für Bürgerinnen und Bürger eingeführt werden soll, die für den Nationalrat kandidieren, müsste bei einer nächsten Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte geprüft werden. Das Verfahren der Ständeratswahlen wird durch das kantonale Recht geregelt.

Dem dritten Anliegen des Motionärs soll durch den beantragten neuen Artikel 14a des Geschäftsreglementes Rechnung getragen werden (vgl. Ziff. 26).

272

Am 3. Juni 1981 reichte Nationalrat Kaspar Meier eine Motion ein, mit der er eine Revision des Geschäftsreglementes verlangte, damit die Initianten von parlamentarischen Initiativen ihre Initiative ähnlich wie die anderen persönlichen Vorstösse jederzeit zurückziehen können. Der Nationalrat beschloss am 9. Oktober 1981, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und es an unsere Kommission zu überweisen (Amtl. Bull. N 1981 1318).

Die Anregung ist im Rahmen der GVG-Revision verwirklicht worden. Der neue Artikel 21^{quinquies} sieht vor, dass der Initiant einen Vorstoss bis zum Schluss des Vorprüfungsverfahrens zurückziehen kann, d. h. bis zum Grundsatzbeschluss des Rates, der Initiative sei Folge zu geben. Zu einem späteren Zeitpunkt, d. h. im Stadium der materiellen Beratung kann die Initiative nicht mehr zurückgezogen werden. Dann soll der Rat einen formellen Abschreibungsbeschluss fassen (vgl. Bericht zur Revision des GVG, Ziff. 344; BBl 1982 I 1154 und 1155).

Geschäftsreglement des Nationalrates Revision Bericht der Kommission des Nationalrates vom 15. Juni 1984

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	84.059
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1984
Date	
Data	
Seite	961-980
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 362

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.